



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Berufsbildenden Schule Wissen" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.

- 1.1 Der Sitz ist in 57537 Wissen, Hachenburger Straße 47.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein fördert die pädagogische Arbeit der Berufsbildenden Schule Wissen.
- 2.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Vertiefung der Verständigung zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem Lehrerkollegium, ausbildenden Betrieben und Institutionen
  - Pflege der Beziehungen der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und zur Schule
  - Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln
  - Hilfen bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
  - Kontaktpflege zu in- und ausländischen Schulen
  - Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Schülerbelange
  - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinn- oder Überschußanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße und nachhaltig gefördert haben.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den -Verein ist an den Vorstand zu richten
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung, die nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist und schriftlich erfolgen muß.
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
  - c) bei juristischen Personen und Vereinigungen mit deren Auflösung.
  - d) durch Ausschluß bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinsschädigendem Verhalten oder mehr als einjährigen Beitragsrückstand. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 6 Beiträge

6.1 Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenen Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden oder aus sonstigen Einnahmen zu decken. Die Höhe des Jahresbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig und kann nur im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder des Ausscheidens fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### 7.1 Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einzuladen. Sie wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einberufen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen, daß weitere Tagesordnungspunkt eingefügt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

7.1.2 Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

7.1.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

7.1.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

### 7.1.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Festlegung der Beiträge
- f) Berufung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) dem Vorstand Anregungen zu geben, wie die Ziele des Vereins verwirklicht werden können
- i) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- j) Beschlußfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können

### 7.2 Der Vorstand

7.2.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter(in). Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.

7.2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ ihrem Stellvertreter, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu drei Beisitzer(inne)n.

7.2.3 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt. Eine geheime Abstimmung ist dann notwendig, wenn diese von einem der anwesenden Wahlberechtigten verlangt wird.

7.2.4 Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

### 7.2.5 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt.
- b) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- c) Der Vorstand legt den Geschäftsbericht vor und sorgt für die Vorlage eines von zwei

Kassenprüfer(innen)n ordnungsgemäß geprüften Kassenberichtes. Die Kassenprüfer(innen) haben darauf zu achten, daß für die geprüften Ausgaben Vorstandsbeschlüsse vorliegen und darüber hinaus, daß für alle Ausgaben schriftliche Belege vorliegen.

- d) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.
- e) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- f) Der Vorstand dient dem Verein ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können erstattet werden.

## **§ 8 Vermögen**

8.1 Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder und durch Spenden.

8.2 Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Auflösung**

9.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß in einer dazu eigens mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung

Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann erfolgen, wenn 2/3 der Erschienenen dem Auflösungsbeschluß zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muß innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Auflösung des Vereins ist wiederum eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung des Kreises Altenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Berufsbildende Schule Wissen im Sinne des § 2.2 der vorgegebenen Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Mitgliedsdaten dürfen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Eingetragen am 2. Januar 1995 im Vereinsregister Montabaur